

608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 21. 6. 1988

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Republik Guatemala über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens

Die Republik Österreich und die Republik Guatemala, vom Wunsche geleitet, die zwischen den beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu vertiefen,

in dem Bemühen, die Kenntnis ihrer jeweiligen Kulturen zu fördern,

eingedenk der internationalen Instrumente betreffend die Achtung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auch in bezug auf das Recht auf Erziehung, welches gemäß der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen fördern soll,

sowie in dem Bewußtsein, durch einen Austausch auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und des Bildungswesens die erwähnten Ziele besser erreichen zu können,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten werden im gegenseitigen Einverständnis Programme und Projekte für kulturelle Zusammenarbeit ausarbeiten und durchführen.

(2) Die in Durchführung dieses Abkommens erstellten Programme und Projekte werden genaue Angaben ihrer Ziele, der Verpflichtungen jedes Vertragspartners und der geeignet erscheinenden Finanzierungsmodalitäten enthalten.

Artikel 2

Für die Zwecke dieses Abkommens kann die kulturelle Zusammenarbeit, die ein Vertragsstaat dem anderen bietet, auf folgende Weise gewährt werden:

CONVENIO

de cooperación cultural, científica y educacional entre la República de Austria y la República de Guatemala

La República de Austria y la República de Guatemala, animados por el deseo de fortalecer los lazos de amistad existentes entre ambos Estados,

y con el fin de estimular el conocimiento de sus respectivas culturas,

considerando los instrumentos internacionales creados para proteger y fomentar los derechos humanos y las libertades fundamentales, y en especial el derecho a la educación, la cual, según la «Declaración Universal de los Derechos Humanos», debe fomentar la comprensión, la tolerancia y la amistad entre todas las naciones,

y conscientes de que mediante el intercambio cultural, científico y educacional pueden lograrse mejor los propósitos enunciados,

han convenido en lo siguiente:

Artículo 1

(1) Los Estados Contratantes elaborarán y ejecutarán de común acuerdo programas y proyectos de cooperación cultural.

(2) Los programas y proyectos de cooperación cultural establecidos contendrán especificaciones de sus objetivos, obligaciones de cada uno de los Estados Contratantes y modalidades del financiamiento que consideren adecuado.

Artículo 2

Para los fines del presente Convenio, la cooperación cultural que proporcione un país al otro, podrá tener las siguientes formas:

2

608 der Beilagen

- | | |
|---|---|
| <p>a) Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Kunsthochschulen, Forschungszentren und sonstigen wissenschaftlichen Institutionen sowie des Austausches von Wissenschaftlern, Universitätsprofessoren und Studenten;</p> <p>b) Gewährung von Stipendien zum Studium und zur Vertiefung vorhandener Kenntnisse;</p> <p>c) Förderung des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet des Schulwesens, der Erwachsenenbildung, der Lehrerbildung und der außerschulischen Jugendberziehung;</p> <p>d) Veranstaltung von Vorträgen; Unterstützung von Kongressen sowie von Verbänden und Institutionen, deren Ziel der kulturelle Austausch ist;</p> <p>e) Präsentation künstlerischer, archäologischer, bibliographischer, photographischer oder anderer Ausstellungen von wissenschaftlichem und künstlerischem Interesse;</p> <p>f) Förderung des Austausches von Büchern, Zeitungen und anderen Veröffentlichungen sowie von nichtkommerziellen Fernseh- und Radioprogrammen, Musikaufnahmen, Filmen und anderem audiovisuellen Material;</p> <p>g) Ermutigung zur Veranstaltung von Konzerten und Theatergastspielen auf kommerzieller Basis;</p> <p>h) sonstige kulturelle, wissenschaftliche und technische Beiträge, hinsichtlich deren die Vertragsstaaten das Einvernehmen pflegen werden.</p> | <p>a) Favorecer la colaboración recíproca entre universidades y escuelas superiores de arte, centros de investigación y demás instituciones científicas, así como el intercambio de investigadores, profesores universitarios y estudiantes;</p> <p>b) Conceder becas de estudio y de especialización;</p> <p>c) Favorecer el intercambio de experiencias en el campo de la enseñanza, de la educación de adultos, de la formación de maestros y de la educación extraescolar de la juventud;</p> <p>d) Celebrar conferencias; patrocinar congresos, así como asociaciones e instituciones cuyo objetivo sea el intercambio cultural;</p> <p>e) Realizar exposiciones artísticas, arqueológicas, bibliográficas, fotográficas o cualesquiera otras de interés científico o artístico;</p> <p>f) Propiciar el intercambio de libros, periódicos y demás publicaciones, así como de programas televisivos y radiofónicos no comerciales, grabaciones musicales, películas y demás material audiovisual;</p> <p>g) Estimular la organización de conciertos y giras teatrales sobre base comercial;</p> <p>h) Demás aportes culturales, científicos y técnicos que conviniere a los Estados Contratantes.</p> |
|---|---|

Artikel 3

Jeder der Vertragsstaaten soll auf seinem Staatsgebiet die Errichtung und den Betrieb von kulturellen, wissenschaftlichen und technischen Institutionen, die der andere Vertragsstaat bereits gegründet hat oder zu gründen wünscht, begünstigen und erleichtern. Sie entsenden an diese Institutionen qualifizierte Lehrer, die den Anforderungen des Entsendestaates zur Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechen.

Artikel 4

Jeder der Vertragsstaaten soll hinsichtlich seines Staatsgebietes die Einreise, den Aufenthalt, die Bewegungsfreiheit und die Ausübung der Tätigkeit der Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates im Rahmen dieses Abkommens erleichtern und ihnen folgende Vorrechte gewähren:

- a) gebühren- und abgabefreie Erteilung allfälliger Sichtvermerke,
- b) Überweisung von Honorarzahungen in frei konvertierbarer Währung gemäß den in beiden Ländern geltenden Devisenvorschriften,

Artículo 3

Cada uno de los Estados Contratantes favorecerá y facilitará la instalación y el funcionamiento en su propio territorio de las instituciones culturales, científicas y técnicas que la otra parte haya establecido o desee llegar a establecer. Se enviarán a estas instituciones profesores cualificados que reúnan los requisitos exigidos por su propio país para la labor que deberán realizar.

Artículo 4

Cada uno de los Estados Contratantes facilitará respecto de su territorio el ingreso, permanencia, circulación y desempeño de sus funciones de los nacionales del otro Estado Contratante en el marco de este convenio y se les brindarán las siguientes prerrogativas:

- a) Concesión libre de derechos de todo tipo de visas necesarias,
- b) Transferencia de pagos de honorarios en moneda de libre conversión y de acuerdo con las prescripciones cambiarias de ambos países,

608 der Beilagen

3

- c) Befreiung von Zöllen und anderen Eingangsabgaben sowie von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen für gebrauchte Waren, die anlässlich der Verlegung des Wohnsitzes in das Zollgebiet eines der Vertragsstaaten zur weiteren Benutzung im Haushalt eingebracht oder zu diesem Zweck innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt nachgesandt werden.

Artikel 5

(1) Als gebrauchte Waren im Sinne der Bestimmung des Artikels 4 lit. c gelten Waren, die schon vor Verlegung des Wohnsitzes in das Zollgebiet des anderen Vertragsstaates im Haushalt des Begünstigten benutzt worden sind. Kraftfahrzeuge müssen überdies mindestens ein halbes Jahr vor der Verlegung des Wohnsitzes im Eigentum des Begünstigten gestanden sein.

(2) Die Befreiung gemäß Artikel 4 lit. c ist ferner an die Verpflichtung geknüpft, daß die zum Gebrauch bestimmten Waren während eines Jahres nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr ausschließlich im Haushalt des Begünstigten verwendet werden.

(3) Für Kraftfahrzeuge besteht Verwendungspflicht durch den Begünstigten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr.

Artikel 6

Die Namen, Funktionen und sonstigen Daten von Personen, die in den Genuß der erwähnten Begünstigungen kommen sollen, werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Programm oder Projekt den zuständigen Stellen des Empfangsstaates durch die diplomatische Vertretungsbehörde des Entsendestaates bekanntgegeben.

Artikel 7

Die Reisekosten für das entsandte Personal, die Bezahlung der ihm zustehenden Gehälter, die Kosten für die Einschulung zur Ausübung der ihm zugewiesenen Aufgaben, die Tagelöhner und andere Zahlungsleistungen im Rahmen seiner Tätigkeit werden von dem Vertragsstaat, welcher den kulturellen Beitrag leistet, gemäß seinen eigenen gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

Artikel 8

(1) Der Vertragsstaat, welcher die Unterstützung erhält, gewährt — abgesehen von den in Artikel 5 enthaltenen Begünstigungen — dem anderen Vertragsstaat eine Befreiung von Zöllen und anderen Eingangsabgaben und von wirtschaftlichen Einfuhrverboten und -beschränkungen für Waren — ausgenommen Heizmaterialien —, die für die im

- c) Exoneración de impuestos de importación y otros derechos, así como prohibiciones y limitaciones económicas de importación para mercancías usadas que se introducen en la zona aduanera de uno de los Estados Contratantes debido al cambio de domicilio y a fin de continuar utilizándose en la casa, o que a tales efectos son enviadas con posterioridad en el término de dos años.

Artículo 5

(1) Por mercancías usadas se entienden, y de acuerdo con la resolución del Artículo 4, inciso c, aquellas mercancías que ya fueron utilizadas por el beneficiario en su casa con anterioridad a su cambio de domicilio dentro de la zona aduanera del otro Estado Contratante. Para el caso de automóviles, éstos deberán de haber pertenecido por lo menos medio año al beneficiario antes de su traslado.

(2) La liberación que establece el Artículo 4, inciso c, implica la obligación de que las mercancías en cuestión deberán de ser utilizadas exclusivamente en el domicilio del beneficiario durante el término de un año, antes de obtener la liberación aduanal definitiva.

(3) Para el caso de automóviles existe la obligación de uso por parte del beneficiario durante un período de dos años antes de obtener la liberación aduanal definitiva.

Artículo 6

Los nombres, funciones y demás datos de las personas que gozarán de los beneficios mencionados, deberán ser dados a conocer a las autoridades competentes del Estado que ha de recibirlos, por la Representación Diplomática del Estado que los envía y haciendo referencia al programa o proyecto correspondiente.

Artículo 7

Los gastos de viáticos del personal enviado, así como el pago de los honorarios correspondientes, los gastos de capacitación para ejercicio de las funciones conferidas, expensas diarias y demás pagos incluidos en el marco de sus funciones serán cubiertos por el Estado Contratante que encara el aporte cultural en cuestión, y de acuerdo con sus propias disposiciones legales.

Artículo 8

(1) El Estado Contratante que recibe el apoyo deberá garantizar, el margen de los beneficios enumerados en el Artículo 5, la liberación de aduanas y otros derechos de importación, al igual que la liberación de prohibiciones de importación y limitaciones de importación para mercancías, excluyendo los combustibles, que habrán de importarse y

Rahmen dieses Abkommens errichteten Institutionen eingeführt und für deren Lehr-, Forschungs- und Informationstätigkeit verwendet werden.

(2) Ferner gewährt der Vertragsstaat, der die Unterstützung erhält, für die vom anderen Vertragsstaat errichtete kulturelle Institution Befreiung von der direkten Besteuerung.

Artikel 9

Die Republik Österreich wird ihr Unterstützungsprogramm hinsichtlich Personalentsendungen und finanzieller Unterstützung für das Instituto Austriaco Guatemalteco fortsetzen. Das Instituto Austriaco Guatemalteco ist eine Bildungseinrichtung, die von der Fundación Cultural Austriaco Guatemalteca finanziert und von ihr im Auftrag der Republik Österreich verwaltet wird. Der Präsident der Fundación Austriaco Guatemalteca ist der in Guatemala akkreditierte Botschafter der Republik Österreich oder sein nominierter Vertreter. Das Instituto Austriaco Guatemalteco besitzt Experimentalcharakter, und die Titel und Zeugnisse, welche von diesem ausgestellt werden, werden vom Ministerio de Educación in Übereinstimmung mit dem nationalen Schulgesetz Guatemalas und seinen Verordnungen anerkannt. Die Republik Guatemala anerkennt eine gewählte Vertretung der österreichischen Subventionslehrer, welche für die Wahrung ihrer dienstlichen Interessen verantwortlich ist.

Artikel 10

Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

Das Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und wird jeweils um weitere fünf Jahre verlängert, sofern nicht einer der Vertragsstaaten dieses Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist kündigt.

Zu Urkund dessen haben die gefertigten Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen:

Geschehen zu Guatemala Ciudad, am 24. März 1988, in zwei Urschriften in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Dr. Hilde Hawlicek

Für die Republik Guatemala:
Julio Armando Martini Herrera

emplearse en las instituciones establecidas en el marco de este Convenio para el ejercicio de la enseñanza, investigación e información.

(2) El Estado Contratante que recibe el apoyo garantizará además la liberación de los impuestos directos para la institución cultural creada por el otro Estado Contratante.

Artículo 9

La República de Austria continuará con su programa de apoyo respecto al envío de personal y la asistencia financiera para el Instituto Austriaco Guatemalteco. El Instituto Austriaco Guatemalteco es un establecimiento educativo financiado por la Fundación Cultural Austriaco-Guatemalteca, siendo administrado por la misma por encargo de la República de Austria. El Presidente de la Fundación Cultural Austriaco-Guatemalteca es el Embajador de la República de Austria, acreditado en Guatemala o su representante. El Instituto Austriaco Guatemalteco tiene carácter experimental y los títulos y diplomas que otorgue son reconocidos por el Ministerio de Educación de acuerdo a la Ley de Educación Nacional de Guatemala y sus reglamentos. La República de Guatemala reconoce una representación del profesorado subvencionado austriaco constituido por elección y encargada de la salvaguardia de los intereses profesionales del mismo.

Artículo 10

Este Convenio deberá ser ratificado. Los documentos de ratificación serán intercambiados a la mayor brevedad posible en Viena.

El Convenio entra en vigor el primer día del tercer mes posterior al mes en el cual se intercambian los documentos de ratificación.

Artículo 11

Este Convenio se concluye por un período de cinco años, y se prorrogará por otros cinco años cada vez, si ninguno de los Estados Contratantes denuncia este Convenio por escrito, por vía diplomática y por lo menos seis meses antes de su término.

A tal fin, los apoderados han formado el presente Convenio y sellado:

Ocurrido en la ciudad de Guatemala, el veinticuatro de marzo de mil novecientos ochenta y ocho, con dos firmas en idioma alemán y español, donde ambos textos son auténticos.

Por la República de Austria:
Dr. Hilde Hawlicek

Por la República de Guatemala:
Julio Armando Martini Herrera

VORBLATT

Problem und Ziel:

Die Sicherung der Österreichischen Schule in Guatemala sowie die Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens sollen durch die Schaffung eines zwischenstaatlichen Vertragsinstrumentes erreicht werden.

Lösung:

Das Abkommen legt den Rahmen fest, in dem eine Zusammenarbeit zwischen Österreich und Guatemala in dem Bereich Österreichische Schule in Guatemala sowie auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens erfolgen soll.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der als solcher noch keine Kosten verursacht. Die Höhe der anfallenden Kosten wird vom Ausmaß der Austauschaktionen abhängen. Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport ist mit jährlichen Aufwendungen von zirka 650 000 S zu rechnen; die jährlichen Subventionen sowie Kosten der Personalentsendung dieses Ressorts für die Österreichische Schule in Guatemala betragen 22,2 Millionen Schilling.

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist mit jährlichen Kosten von 1,1 Millionen Schilling zu rechnen.

Die vorgesehenen Ausgaben finden in den Krediten der genannten Ressorts ihre Bedeckung.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden und Gesetzesergänzenden Bestimmungen.

Österreich hat bereits 1975 durch Überreichung eines Abkommensentwurfes an die guatemalteke Seite den Wunsch erkennen lassen, die rechtliche Stellung des Instituto Austriaco Guatemalteco vertraglich zu verankern. Guatemala hat 1978 bei Überreichung eines Abkommensentwurfes ange-regt, statt eines Schulvertrages ein umfassenderes — auf Basis der Gegenseitigkeit beruhendes — Abkommen zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens abzuschließen. 1980 wurde ein österreichischer Gegenentwurf, der eine volle Absicherung der Aktivitäten der Österreichischen Schule in Guatemala enthielt (Art. 3 bis 9), der guatemalteke Seite übergeben und von ihr akzeptiert. Wegen politischer Entwicklungen in Guatemala hat die Bundesregierung eine Beschlußfassung über das Kulturabkommen zurückgestellt. Da in Guatemala eine Verbesserung der Situation in dem Bereich Menschenrechte feststellbar war und eine andere Absicherung der Österreichischen Schule als über ein Kulturabkommen nicht möglich erschien, wurde der Kulturabkommens-Entwurf österreichischerseits im Jahre 1987 einer neuerlichen Überprüfung unterzogen und ein textlich leicht geänderter Entwurf — ua. wurde in die Präambel ein Hinweis auf die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ aufgenommen und Art. 9 erweitert — Mitte 1987 an die Republik Guatemala weitergeleitet. Anfangs 1988 hat Guatemala einen Abänderungsvorschlag für den Art. 9 präsentiert, der österreichischerseits revidiert wurde, sodaß auf diplomatischem Wege Einvernehmen über den vorliegenden Text hergestellt wurde. Das Abkommen wurde am 24. März 1988 anlässlich des Besuches von Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und

Sport Dr. Hilde Hawlicek in Guatemala-Stadt von ihr und dem Vizeaußenminister Guatemalas, Julio Armando Martini Herrera, unterzeichnet.

In den Art. 1 und 2 wird die institutionelle Basis für eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst und Kultur sowie Wissenschaft, in den Art. 3 bis 9 die personelle, institutionelle und technische Basis für den Betrieb kultureller, wissenschaftlicher und technischer Institutionen, die der andere Vertragsstaat bereits gegründet hat oder zu gründen beabsichtigt, geschaffen.

Diese Bestimmungen sind insofern als Gesetzesergänzend im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG anzusehen, als im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung keine gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind, die hinsichtlich der hier vorgesehenen Formen der erzieherischen, kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit als ausreichend angesehen werden könnten. Aber auch die übrigen Vertragsbestimmungen sind insoweit als Gesetzesergänzend anzusehen, als sie geeignet sind, finanzielle Verpflichtungen der Republik Österreich zu begründen. Mit jährlichen Aufwendungen von zirka 24 Millionen Schilling muß jedoch gerechnet werden.

Im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport sind bezüglich der Österreichischen Schule in Guatemala jährlich Aufwendungen in der Höhe von 22,2 Millionen Schilling und für die österreichische Kulturarbeit (Kosten für kulturelle Aktivitäten wie Ausstellungen, Filmwoche usw. sowie für Expertenaustausch im schulischen und künstlerischen Bereich) jährlich Aufwendungen von zirka 650 000 S zu erwarten. Für die Stipendienfinanzierung und für kleinere Aktivitäten im Universitätsbereich wird seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit jährlichen Kosten von 1,1 Millionen Schilling gerechnet. Die vorgesehenen Ausgaben finden in den Krediten der genannten Ressorts ihre Bedeckung.

Das Abkommen ist ein langfristiger Rahmenvertrag, der den beiderseitigen Willen zur Förderung der Beziehungen in den verschiedenen Bereichen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur bekundet. Durch den Abschluß des „Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Guate-

mala über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens“ dokumentiert Österreich seine Bereitschaft zur verstärkten Zusammenarbeit auf dem kulturellen Sektor und im Ausbildungsbereich mit Lateinamerika im allgemeinen und Guatemala im besonderen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Im beiderseitigen Einverständnis werden Einzelprojekte für kulturelle Zusammenarbeit festgelegt oder Arbeitsprogramme umfassenderer Natur für einen längeren Zeitraum erstellt. Die Programme und Projekte haben die Zielvorstellungen aufzuzeigen und überdies die Verpflichtung jedes Vertragspartners zur Erfüllung unter Angabe der Finanzierungsmodalitäten zu enthalten.

Zu Artikel 2:

In diesem Artikel werden die Bereiche aufgezählt, in denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird.

Lit. a bis g enthalten eine Aufzählung jener Formen der kulturellen Zusammenarbeit, über die zwischen den Vertragsstaaten ein Einvernehmen erzielt wurde. Für darüber hinausgehende Aktivitäten im kulturellen, wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Bereich, die vom Abkommen nicht erfaßt sind, ist zuerst das Einvernehmen der Vertragsstaaten herbeizuführen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung führt bereits seit Jahrzehnten eine (einseitige) Stipendienaktion für die drei besten Absolventen jedes Maturajahres des Instituto Austriaco Guatemalteco zu einem Vollstudium an österreichischen Universitäten durch (derzeit sind davon 14 Personen erfaßt), was einen jährlichen Finanzierungsaufwand von durchschnittlich 900 000 S erfordert.

Kleinere Aktivitäten im Universitätsbereich, welche vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt anfallen könnten, müßten mit zumindest 150 000 S bis 200 000 S pro Jahr veranschlagt werden, sodaß mit jährlichen Belastungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung von insgesamt etwa 1,1 Millionen Schilling zu rechnen sein dürfte.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel gibt die Möglichkeit zur Errichtung von kulturell-wissenschaftlich-technischen Institutionen des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat und das Recht zur Entsendung von Lehrern. Damit soll die Österreichische Schule in Guatemala in ihrem Bestehen geschützt werden.

Zu Artikel 4:

Durch diesen Artikel soll vor allem sichergestellt werden, daß die an die Österreichische Schule in Guatemala entsandten Lehrkräfte bei Ein- und Ausreise, Übersiedlung und Bezahlung nicht durch allfällige bestehende lokale administrative oder legislative Bestimmungen in ihrer Mobilität behindert werden und insbesondere hohe Gebühren/Zölle usw. zu begleichen haben.

Zu Artikel 5:

Dieser umschreibt den Begriff „gebrauchte Waren“, die bei Übersiedlung gemäß Art. 4 lit. c zollfrei eingeführt werden, und legt fest, daß diese jedenfalls ein Jahr (Kraftfahrzeuge: zwei Jahre) nach zollamtlicher Abfertigung ausschließlich im Haushalt des Begünstigten verwendet werden.

Zu Artikel 6:

Der berechnete Personenkreis ist auf diplomatischem Wege durch den Entsendestaat — unter Bezugnahme auf das jeweilige Programm oder Projekt — bekanntzugeben.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel bestimmt, daß der Entsendestaat, der den kulturellen Beitrag leistet, für die Reisekosten, die Gehälter usw. des entsandten Personals aufkommt.

Zu Artikel 8:

Für die im Rahmen dieses Abkommens errichtete Institution wird Befreiung von Zöllen usw. für Waren gewährt, die für die Lehr-, Forschungs- und Informationstätigkeit verwendet werden.

Ferner wird für die errichteten Institutionen Befreiung von der direkten Besteuerung gewährt.

Zu Artikel 9:

Das Abkommen hat vor allem den Zweck, die weitere Existenz der Österreichischen Schule in Guatemala (Instituto Austriaco Guatemalteco) als Bildungseinrichtung Österreichs in Guatemala zu sichern und gewisse Erleichterungen auch zoll- und devisenrechtlicher Art zu garantieren.

Hinsichtlich der Verwaltung des Instituto Austriaco Guatemalteco durch die Fundación Cultural Austriaco Guatemalteca wird das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport Richtlinien erstellen, die vor allem folgende Punkte enthalten werden:

1. Die Fundación Cultural Austriaco Guatemalteca ist für die wirtschaftlichen Belange des Instituto Austriaco Guatemalteco verantwortlich und wird dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport im Wege des Bundesministeriums für auswärtige Angele-

- genheiten jährlich Voranschläge und Abrechnungen vorlegen sowie über den Betrieb des Institutes berichten.
2. Die Auswahl, Entsendung und Rückberufung der österreichischen Subventionslehrer sowie jener Organe des Instituto Austriaco Guatemalteco, denen die pädagogische und schuladministrative Leitung obliegt, erfolgt durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport. Sie sind an die Weisungen des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport gebunden.
 3. Die Fundación Cultural Austriaco Guatemalteca stellt die für den Betrieb des Instituto Austriaco Guatemalteco erforderlichen Liegenschaften, Gebäude und Einrichtungsgegenstände sowie das übrige Lehr- und Verwaltungspersonal zur Verfügung.
 4. Für die österreichischen Subventionslehrer am Instituto Austriaco Guatemalteco wird nach

den Grundsätzen des österreichischen Personalvertretungsrechtes eine Personalvertretung eingerichtet, die berechtigt ist, unmittelbar mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport in Verbindung zu treten.

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten wird die Vertreter seines Ressorts in der Fundación Cultural Austriaco Guatemalteca dazu verhalten, die Richtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport zu beachten.

Zu Artikel 10:

Der Artikel regelt Einzelheiten betreffend Ratifikation und Inkrafttreten des Abkommens.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel regelt die Dauer des Vertrages und die Kündigungsmöglichkeit.